

# **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

## **der Care Solutions GmbH, FN 339332v**

**Stand: 01.02.2010**

### **I. Care Solutions GmbH**

Die Care Solutions GmbH hat innovative Programme für Pflege (NCaSol) und medizinische Dokumentation (MedCaSol), Intermediate Care (CCaSol) und Wundmanagement (WCaSol) in den Markt eingeführt. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) der Care Solutions GmbH (im Folgenden „Care Solutions“) bilden den Rahmen der geschäftlichen Zusammenarbeit mit den Abnehmern der von uns entwickelten Programme und bilden daher den Rahmen der Zusammenarbeit.

Ziel ist es jedoch, mit dem Kunden durch entsprechendes gemeinsames Miteinander ohne diese vertraglichen Regelungen durch Verständnis und Kulanz auszukommen.

### **II. Geltung und Gegenstand der AGB**

1. Sofern nicht mit dem jeweiligen Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, gelten diese AGB als Vertragsgrundlage.

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige allgemeine Vertragsbedingungen des Vertragspartners der Care Solutions sind nicht anzuwenden bzw. haben ausschließlich dann Geltung, wenn dies ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der Care Solutions vereinbart wird.

Soweit es sich um ein beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft (B2B) handelt, bedürfen Vereinbarungen, die von diesen AGBs abweichen, der Schriftform.

2. Die Computerprogramme der Care Solutions sind urheberrechtlich geschützt und werden im Folgenden als „Lizenzmaterial“ bezeichnet.

3. Bei Vertragsabschluss mit der Care Solutions wird das entgeltliche, nicht ausschließliche Nutzungsrecht an den Produkten der Care Solutions entsprechend erworben. Die weitere zur Nutzung erforderliche Installation, Konfiguration, Benutzung und Dateneingabe obliegt ausschließlich dem Vertragspartner. In Konfigurationen und Datenbestände wird durch die Care Solutions nur über ausdrücklichen Auftrag des Vertragspartners und gegen gesonderte entgeltliche Vereinbarung sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen datenschutzrechtlichen Grundlagen eingegriffen.

4. Werden über die Care Solutions weitere Software oder Programme von Partnern und Sublieferanten der Care Solutions erworben, gelten unabhängig vom tatsächlichen Auftragsverhältnis die Lizenz- und Nutzungsbestimmungen samt AGBs und sonstigen allgemeinen Vertragsgrundlagen der Sublieferanten bzw. Partner von Care Solutions. Es obliegt ausschließlich dem Vertragspartner, sich über seine diesbezüglichen Rechte und Pflichten hinsichtlich dieser Produkte in Kenntnis zu setzen.

### **III. Durch den Erwerb der Care Solutions eingeräumte Nutzungsrechte**

1. Der Vertragspartner erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Zahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Die Nutzung bzw. Nutzungszurverfügungstellung an Dritte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Care Solutions gestattet. Im Zweifel beziehen sich Angebote der Care Solutions immer auf die Nutzung für einen Arbeitsplatz.

Der Kunde verpflichtet sich daher, die von der Care Solutions gelieferte Software Dritten nicht zugänglich zu machen. Das Verbot der Zugänglichmachung an Dritte beinhaltet auch jede weitere Beschreibung von Informationen, welche auf den (technischen) Aufbau, die optische Darstellung des Computerprogramms oder sonstige wesentliche Eigenschaften des Programms schließen lassen.

2. Das eingeräumte Nutzungsrecht am Lizenzmaterial beschränkt sich auf die Erfassung und Verarbeitung von Daten. Alle nicht durch Care Solutions entwickelten Zusatzprogramme dürfen ausschließlich über die dafür im Programm vorgesehenen Schnittstellen auf den Datenbestand zugreifen. Dieser Zugriff hat sich auf das Auslesen von Daten, nicht jedoch deren Bearbeitung zu beschränken. Andernfalls besteht die Möglichkeit, dass die aus EDV-technischen Gründen vorgesehenen Kennungen und Markierungen beim allfälligen Rückspeichern verändert werden würden und damit zu Problemen führen können. Jeder Eingriff, der nicht ausschließlich beim Einlesen der Daten besteht, befreit daher die Care Solutions von jeder Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder Gewährleistung, sollten durch dieses vertragswidrige Vorgehen Probleme auftreten.
3. Die Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt nur mit Zustimmung der Care Solutions, wobei im Falle der Zustimmung das ursprüngliche Nutzungsrecht untergeht.
4. Die Nutzung des Lizenzmaterials auf weiteren Computern ist nur mit einer gesondert zu erwerbenden Lizenz zulässig.

5. Der Vertragspartner haftet für seine Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Nutzungsvertrages und der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.
6. Soweit seitens der Care Solutions Lizenzmaterial in Maschinensprache (Objektcode) zur Verfügung gestellt wird, ist auch nur eine teilweise Umwandlung in Quellsprache (Source Code) unzulässig.
7. Die Care Solutions ist im Fall des Bekanntwerdens von Lizenzverstößen durch den Vertragspartner oder ihm zurechenbaren Dritten (Erfüllungsgehilfen) berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung (außerordentliche Kündigung) wegen Vertrauensverlust zu kündigen und damit jegliche weitere Lizenznutzung unter Ausschluss von Preisminderungs- und/oder Schadenersatzansprüchen zu untersagen.

Die Kündigung hat an die letztbekannte Adresse des Vertragspartners in schriftlicher Form zu ergehen.

#### **IV. Nutzungsentgelt, Preise**

1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Soweit der konkrete Nutzungsvertrag nichts Abweichendes enthält, ist die Nutzung der Lizenz auf unbeschränkte Zeit enthalten.
2. Mangels gesonderter Vereinbarung ist das Entgelt sofort netto fällig. Bei Teillieferungen ist es zulässig, auch Teilrechnungen zu legen.
3. Alle im Lizenzangebot enthaltenen Entgelte umfassen ausschließlich die Einräumung des Nutzungsrechts am Lizenzmaterial samt Übergabe der Software und beinhalten keine Dienstleistungen der Care Solutions.
4. Mit der Erfüllung der Einräumung der Rechte am Lizenzmaterial verbundene Aufwendungen wie Fahrzeiten, Diäten oder Kilometergeld werden – soweit nicht bereits im Angebot ausgewiesen – zu den jeweils gültigen Stundensätzen und Kilometerentgelten gesondert verrechnet. Die Care Solutions ist diesbezüglich zur Legung eines detaillierten Stundennachweises verpflichtet.
5. Im Falle des Zahlungsverzuges stehen der Care Solutions Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. zu.

Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die der Care Solutions entstehenden Mahngebühren von pauschal € 40,00 zu ersetzen. Ist darüber hinaus die Betreuung durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes erforderlich, sind diese Kosten unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB ebenfalls vom Vertragspartner zu ersetzen, wobei ein anwaltliches

Mahn schreiben unter Heranziehung des Rechtsanwaltstarifgesetzes (RATG) jedenfalls als notwendige und zweckentsprechende Betreibungsmaßnahme anzusehen ist.

## **V. Gewährleistung und Schadenersatz**

1. Durch die Zurverfügungstellung von umfangreichen Informationen ist dem Vertragspartner das jeweilige Programm samt dessen Funktionen bekannt. Die Care Solutions übernimmt daher keine Haftung, dass das Lizenzmaterial auch den Anforderungen des Kunden entspricht.
2. Der Vertragspartner hat das von ihm erworbene Lizenzmaterial auf einer funktionstüchtigen Hardware samt zusätzlich darauf verwendeter Software (Betriebssystem, Datenbank oder sonstige Programme) zu installieren. Die Funktionalität bzw. Kompatibilität der Hard- und sonstig verwendeten Software wird seitens der Care Solutions bekanntgegeben.

Installiert der Vertragspartner das Lizenzmaterial auf nicht kompatibler Hard- oder sonstiger Software sind sämtliche daraus ableitbare Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche zulasten der Care Solutions ausgeschlossen.

3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich durch Bekanntgabe der konkreten Fehlerbeschreibung an die Care Solutions bekanntzugeben.
4. Allfällig auftretende Mängel werden durch die Care Solutions in drei Klassen eingeteilt:

- Klasse 1:

Der Fehler verursacht einen Systemstillstand oder Absturz. Ein Weiterarbeiten mit dem gesamten Lizenzmaterial ist nicht möglich. Als Fehler der Klasse 1 werden auch Fehler bezeichnet, bei denen Gefahr in Verzug oder Gefahr für Leib und Leben des Patienten oder Anwenders besteht.

- Klasse 2:

Durch den Fehler wird die Benützung des gesamten Lizenzmaterials oder eigenständiger in sich abgeschlossener Teilbereiche erheblich beeinträchtigt.

- Klasse 3:

Fehler, die die zweckmäßige Nutzung durch den Anwender nicht beeinträchtigen.

5. Bei aufgetretenen Fehlern ist der Vertragspartner nicht berechtigt, das Nutzungsentgelt zurückzubehalten oder mit Ansprüchen welcher Art auch immer gegen das Nutzungsentgelt aufzurechnen.

6. Die Übergabe des Lizenzmaterials erfolgt mit dem Echtbetrieb, spätestens jedoch 12 Wochen nach Auslieferung. Es gilt das jeweils früheste Datum des Lieferscheines oder sonstigen Liefernachweises.

Nach Möglichkeit erfolgt eine Abnahme des Lizenzmaterials in Anwesenheit des Vertragspartners oder eines von ihm als Verantwortlichen namhaft gemachten Dritten. Im Zuge der förmlichen Abnahme sind sämtliche Mängel umgehend zu rügen, ansonsten sämtliche aus diesem verspätet gerügten Mängel ableitbaren Rechte erloschen sind.

7. Sind Mängel nicht sofort bei der förmlichen Abnahme erkennbar, sind diese unverzüglich nach Erkennbarkeit in einer möglichst konkreten Beschreibung bekanntzugeben.

Da bei der Verarbeitung von Daten mit fehlerhaften Programmen wesentlich größere Schäden auftreten können, welche den Wert des Lizenzvertrages erheblich übersteigen können, ist der Vertragspartner verpflichtet, im Betrieb auftretende Mängel der Fehlerklasse 1 an Werktagen (08:00 Uhr bis 17:00 Uhr) innerhalb von drei Stunden, Mängel an der Klasse 2 innerhalb von 24 Stunden und Mängel der Klasse 3 binnen sieben Tagen an die Care Solutions schriftlich bekanntzugeben. Bei Fehlern während der Nachstunden bzw. an Sonn- und Feiertagen beginnt die Frist mit dem jeweils folgenden Werktag ab 08:00 Uhr.

Bei verspäteter Meldung an die Care Solutions haftet diese nicht für aus dem Fehler auftretende Folgen (Mangelfolgeschäden).

8. Das Recht zur Preisminderung oder Wandlung besteht nur dann, wenn ein allfällig hervorgetretener Mangel nicht in angemessener Frist behoben wird oder die Behebung scheitert. Gleiches gilt, soweit die Care Solutions erklärt, eine Mangelbehebung sei nicht möglich.

Wird der Care Solutions bei Hervortreten eines Mangels nicht die Mangelbehebung eingeräumt, entfallen sämtliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche aus der unzulässigen Selbstvornahme.

9. Die Gewährleistungsfrist bemisst sich auf 12 Monate, wobei die Mangelhaftigkeit bei Übergabe stets vom Vertragspartner zu beweisen ist.

Schadenersatzansprüche sind verjährt, wenn diese nicht binnen sechs Monaten ab Kenntnis gerichtlich geltend gemacht werden.

10. Die Haftung für entgangenen Gewinn, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Vertragspartner, mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie Schäden an aufgezeichneten Daten ist – ausgenommen Personenschäden – ausgeschlossen.

Treten vom Vertragspartner erwartete Einsparungen durch die Softwarenutzung der Care Solutions nicht ein, berechtigt dies ebenfalls nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüchen.

#### **VI. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht**

1. Das Urheberrecht an der gelieferten Software verbleibt ausschließlich bei der Care Solutions. Der Vertragspartner erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Software und im entsprechenden Ausmaß und Anzahl der Lizenzen zu verwenden.
2. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vereinbarten Entgelte samt allfälligen Nebenkosten bleibt die gelieferte Software (Lizenzmaterial) in der ausschließlichen Verfügungsmacht von Care Solutions. Die Care Solutions ist in diesem Fall berechtigt, zur Durchsetzung der Ansprüche die sofortige Sperrung oder Deinstallation des Programmes zu verlangen, jede weitere Nutzung zu verbieten und Schadenersatz geltend zu machen.

In diesem Fall hat sich die Care Solutions nicht anrechnen zu lassen, was sie sich allenfalls erspart hätte.

#### **VII. Allgemeine Vertragspflichten, Gerichtsstand**

1. Zur Vertragserfüllung ist der Vertragspartner verpflichtet, der Care Solutions freien gesicherten Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu ermöglichen und hat die notwendigen Arbeitsmittel (Raum, Telefon, Datensichtgeräte) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
2. Die Care Solutions ist nicht verantwortlich, falls sie ihren vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von Umständen, die nicht in ihrem Einflussbereich liegen und sie nicht zu verantworten hat, nicht nachkommen kann. Dies gilt insbesondere für Fälle von höherer Gewalt, Streik oder ähnlichem.

3. Schriftliche Erklärungen der Care Solutions sind ausschließlich durch Zeichnung der im Firmenbuch eingetragenen Geschäftsführer oder des Geschäftsführers gültig.

Sind sonstige Vertragserklärungen, Änderungen oder Zusätze durch eine vom Geschäftsführer abweichenden Person der Care Solutions firmenmäßig gezeichnet, sind diese Erklärungen so lange unwirksam, als diese nicht nachträglich vom Geschäftsführer genehmigt werden.

Der Vertragspartner ist in Kenntnis dieser Regelung nicht berechtigt, allfällige Schadensersatzansprüche oder sonstige Forderungen aus einer Vertragserklärung, die nicht durch den Geschäftsführer abgegeben wurde, geltend zu machen.

4. Für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung des Vertragspartners mit der Care Solutions ergebende Streitigkeiten ist das für den Sitz der Care Solutions das in 9020 Klagenfurt sachlich zuständige Gericht anzurufen. Abweichend hiervon kann die Care Solutions den Vertragspartner auch an dessen Sitz des Unternehmens in Anspruch nehmen, bei mehreren (Zweig-) Niederlassungen gelten diese jeweils als Sitz.

Sämtliche Vertragsverhältnisse unterliegen unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) sowie sämtlichen sonstigen relevanten völker- und europarechtlichen Bestimmungen – soweit diese einem Rechtsschluss zugänglich sind – österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Sollten Bestimmungen dieser AGB der Care Solutions unwirksam werden, so bleibt bei B2B-Geschäften davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

## **VIII. Freiwillige Leistungen der Care Solutions bzw. Leistungen auf Anfrage,**

### **Wartungsvertrag**

1. Vertragsgegenständlich ist ausschließlich die Lieferung von standardisiertem Lizenzmaterial bzw. die Einräumung der entsprechenden Nutzungsrechte. Die Care Solutions unterstützt bei der Auswahl, Installation und Eingliederung von Programmen in den tatsächlichen Betriebsablauf des Vertragspartners.

2. Das gegenständliche Lizenzmaterial ist als Standardpaket mit vordefinierten Schnittstellen ausgestattet. Durch Einstellungen von Parametern ist eine weitgehende Anpassung an die individuellen Bedürfnisse durch den Vertragspartner selbst oder im Rahmen von Beratungsleistung durch die Care Solutions möglich.

Es ist jedoch auch möglich, auf weitere individuelle Wünsche des Vertragspartners einzugehen und verfügt die Care Solutions diesbezüglich über eine entsprechende Programmierabteilung, die gerne für Sonderwünsche ein entsprechendes Angebot unterbreitet.

3. Der mit der Care Solutions abzuschließende Wartungsvertrag enthält allfällig gesetzlich notwendige Anpassungen der Software, Weiterentwicklung an gängiger Basissoftware, Releases und Updates für Fehlerkorrekturen und Programmerweiterungen.